

V. Die Gesetzgebung

Vor Erlaß der Verfassung befand sich in der absoluten Monarchie die Gesetzgebung wesentlich in der alleinigen Hand des Königs. Seit Erlaß der Verfassung ist zu jedem Gesetz die Übereinstimmung des Königs und beider Kammern erforderlich. Diese beiden Faktoren der gesetzgebenden Gewalt sind gleichberechtigt, einem jeden steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen oder Abänderungen zu den eingebrachten Gesetzen zu beantragen. Neben den eigentlichen Gesetzen, deren Gebiet durch die Reichsgesetzgebung eine wesentliche Einschränkung erfahren hat, unterscheidet man noch Verfassungsänderungsgesetze, die an eine zweimalige, durch einen mindestens 2tägigen Zeitraum getrennte Abstimmung in beiden Häusern des Landtags gebunden sind, sowie Verordnungen, und zwar Rechtsverordnungen, wie Vollzugs- oder Verwaltungsverordnungen. Der vollziehenden Gewalt, dem Könige oder den Verwaltungsbehörden, steht der Erlaß von Rechtsverordnungen, d. h. solcher Verordnungen, die die Rechtslage der Staatsangehörigen gebietend oder verbotend bestimmen sollen, nur insoweit zu, als die Verfassung oder ein Gesetz sie hierzu allgemein oder für den einzelnen Fall ausdrücklich ermächtigen. Das Polizeigesetz vom 11. März 1850 enthält eine solche allgemeine Ermächtigung für die Polizeiverordnungen der Verwaltungsbehörden. Ferner legt der Artikel 63 der Verfassungsurkunde dem Könige für den Fall, daß die Kammern nicht versammelt sind, das Recht zu sogenannten „Notverordnungen“ — vorläufige Verordnungen mit Gesetzeskraft — bei, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen dürfen und der Gegenzeichnung des gesamten Staatsministeriums bedürfen. Die Notverordnungen sind unter der gedachten Einschränkung für das gesamte Gebiet der Gesetzgebung zulässig, sind indessen den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen. Wenn übrigens die Verfassungsurkunde in dem Artikel 45 dem Könige das Recht beilegt, Verordnungen zur Ausführung des Gesetzes zu erlassen, so ermächtigt sie den König nicht nur zu Vollzugsverordnungen, sondern auch zu ergänzenden Rechtsverordnungen. Für ein weiteres selbständiges Verordnungsrecht der Krone — auch zu Rechtsverordnungen — außerhalb der gesetzlichen Ermächtigung, wie es von einzelnen staatsrechtlichen Schriftstellern in den letzten Jahrzehnten formuliert worden ist, bietet die Verfassung keinen Raum. Die Vollzugs- oder Verwaltungs-